

3. Änderung Bebauungsplan 61 – Rastede Ortskern (Satzung zur Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan 61 – Rastede Ortskern – Teilbereich Raiffeisenstraße vom 2.11.1990)

Nr.	Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung
1.	Landkreis Ammerland vom 07.06.2004	<p>Der Landkreis Ammerland nimmt Bezug auf das dortige Schreiben vom 24.5.2004. Bereits im Rahmen unserer Stellungnahme vom 23.12.2003 hatten wir empfohlen, auf die Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften zu verzichten, sondern diese den Vorstellungen der heimischen Wirtschaft und deren Interessen anzupassen. Die Gemeinde Rastede hat unsere Anregung dahingehend aufgenommen, dass weiterhin nur Werbeanlagen an Stätte der Leistung zulässig sein sollen, an denen das Gewerbe ausgeübt wird.</p> <p>Auch wurde aufgenommen, dass Werbeanlagen mit wechselnder oder bewegter Beleuchtung unzulässig sind.</p> <p>Empfehlen würden wir weiterhin, die Größenordnungen dieser Werbeanlagen zu regeln, um ein im positiven Sinne ansprechendes Ortsbild zu erhalten und damit auch den Ansprüchen eines Luftkurortes Genüge zu tun. Im Übrigen bitten wir auch, die Begründung zu dieser Satzungsänderung ausführlicher zu fertigen, um nicht nur eine Beschreibung, sondern auch eine Begründung für den Wegfall eines Großteils der örtlichen Bauvorschriften darzustellen.</p> <p>Aus technischen Gründen (digitales Städtebaukataster) wird gebeten, diese Änderung als 3. Änderung des Bebauungsplanes zu führen.</p>	<p>Die Eigenschaft Rastedes als Luftkurort wird durch weitere Werbeanlagen nicht tangiert, da von solchen Anlagen keine die Luft verunreinigenden Immissionen ausgehen. Negative Einflüsse auf die touristische Attraktivität werden für diesen Teilbereich der Gemeinde mangels dortiger touristischen Anlaufziele nicht gesehen (siehe Tourismuskonzept Rastede „Residenzort Rastede, CIMA, 2002). Die bereits vorhandenen Werbeanlagen haben hinsichtlich ihrer Größe aus Sicht der Gemeinde zudem keine negativen Einflüsse auf die Luftkurorteigenschaft. Die Beeinträchtigung des Ortsbildes wird als vertretbar gehalten, zumal der Geltungsbereich neben der Oldenburger Straße zu den am stärksten frequentierten Einzelhandelsbereichen der Gemeinde gehört. Die hier bereits vorhandenen Werbeanlagen stellen keine wesentlichen Beeinträchtigung des Ortsbild dar, sondern sind vielmehr als eine mit einem Mischgebiet verbundenen gebietstypischen Bebauung gleichzusetzen. Die Anbringung von Werbeanlagen unterliegt vielmehr den Einschränkungen der NBauO (§ 49 II), wonach Werbeanlagen insbesondere durch ihre Größe, Häufung, Lichtstärke oder Betriebsweise nicht erheblich belästigen dürfen. Diese Regelung ermöglicht es, Baugenehmigungen für etwaige krasse Aufwüchse zu versagen und macht eine weitere Regelung im Bebauungsplan überflüssig.</p> <p>Diesem Hinweis wird gefolgt. Die Satzungsänderung erhält die Bezeichnung „3. Änderung Bebauungsplan 61 – Rastede Ortskern“.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung
2.	Geschäftsbereich 2 - im Hause -	Keine Stellungnahme	
3.	Geschäftsbereich 1 - im Hause -	Keine Stellungnahme	
4.	Geschäftsbereich 3 - im Hause -	Keine Anregungen oder Bedenken.	